

Beschlussauszug

Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Ostangeln vom 24.04.2023

TOP 6. Beratung und Beschlussfassung über die Satzung des Wasserzweckverband Ostangeln über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser

Vorlage: 2023-7WZV-038

Die am 07.12.2001 durch die Verbandsversammlung beschlossene Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser ist am 01.01.2002 in Kraft getreten. Eine derartige Satzung verliert gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zwanzig Jahre nach ihrem Inkrafttreten ihre Gültigkeit. Dies war für diese Satzung am 01.01.2022.

Um bei den in dieser Satzung geregelten Angelegenheiten auch weiterhin rechtssicher verfahren zu können, sollte eine neue Satzung gleichen Inhalts erlassen werden.

Diese Satzung sollte rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft treten. Eine Satzung kann gemäß § 2 Absatz 2 KAG rückwirkend in Kraft treten, wenn es dadurch nicht zu einer Schlechterstellung des Abgabepflichtigen (hier: Anschlussnehmer) kommt.

Eine Schlechterstellung durch das rückwirkende Inkrafttreten der Satzung kann ausgeschlossen werden, da die Regelungen der bisherigen Satzung unverändert in die neue Satzung übernommen und auch in der Übergangszeit (01.01.2022 bis heute) weiterhin angewendet wurden.

Beschluss:

Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Ostangeln beschließt die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser in der vorliegenden und erläuterten Fassung. Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Abstimmung:

Anzahl der Mitglieder des Gremiums	davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
19	15	15	0	0

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

Steinbergkirche, den 03.04.2024